



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV B 16- TGAS 3301-1/2014-5-18

Frau Hartwig

Tel. +49 30 9020 3063

Diana.Hartwig@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

29. September 2022

Rundschreiben IV Nr. 46/2022

Änderung der Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten (einschließlich Vorpraktikantinnen und -praktikanten) sowie für Volontärinnen und Volontäre (Praktika-Richtlinien) vom 15. November 2016

Rundschreiben IV Nr. 64/2020 vom 3. November 2020

Anlage (Praktika-Richtlinien i. d. F. dieses Rundschreibens)

I. Allgemeines

Die Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben neue Richtlinien gefasst, die Anlass geben, die im Land Berlin derzeit geltenden Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten (einschließlich Vorpraktikantinnen und -praktikanten) sowie für Volontärinnen und Volontäre zu überarbeiten.

In den neuen Richtlinien werden die statischen Entgelte für Vorpraktika, wenn das Praktikum nicht länger als ein Jahr dauert, sowie die Entgelte der Berufspraktika in der Pharmazie und

der Lebensmittelchemie, angehoben. Die neuen Beträge sind in § 8 lfd. Nr. 1, 4 und 5 der Praktika-Richtlinie i.d.F. dieses Rundschreibens zu entnehmen.

Die Praktika-Richtlinien treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft und ersetzen zum gleichen Zeitpunkt die bisherigen Richtlinien.

Für die Bezahlregelungen der Praktikantinnen und Praktikanten in § 8 lfd. Nr. 2, 3, 6 und 7 in Anlehnung der tarifvertraglich geregelten Praktikantinnen und Praktikanten der Praktika-Richtlinie i.d.F. dieses Rundschreibens gelten die ab 1. Dezember 2022 entsprechenden Beträge im Land Berlin. Die Bekanntgabe der jeweiligen Änderungstarifverträge und neuen Entgelte im Ergebnis der Lohn-/ Entgeltrunde 2021 erfolgte in einem separaten Rundschreiben.

II. Änderung § 8 der Praktika-Richtlinie

§ 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Höhe des Entgelts/der Aufwandsentschädigung

Die Entgelte für die nachstehend aufgeführten Gruppen von nichttariflich geregelten Praktikantinnen und Praktikanten bzw. von Volontärinnen und Volontäre betragen:

| lfd. Nr. | Berufsgruppe | Entgelt/Aufwandsentschädigung monatlich in Euro |
|----------|--|---|
| 1 | Vorpraktika, wenn das Praktikum nicht länger als ein Jahr dauert | 440,00 |
| 2 | Vorpraktika, wenn das Praktikum länger als ein Jahr dauert | Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG ¹ |
| 3 | Berufspraktika für den Beruf der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters | Entgelt wie es Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers nach § 8 TV Prakt-L ¹ zusteht |
| 4 | Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie | 950,00 |

| | | |
|---|--|--|
| | in den ersten 6 Monaten der Praktikantenzeit | |
| 5 | Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie vom 7. Monat der Praktikantenzeit an | 1.260,00 |
| 6 | Wissenschaftliche Volontärinnen/Volontäre mit abgeschlossenen Hochschulstudium in musealen oder denkmalpflegerischen oder -schützenden Bereichen | 50 % des Anfangsentgeltes der Entgeltgruppe 13 TV-L ¹ |
| 7 | Medizinische Sektions- und Präparationsassistenten-Berufspraktika | 90 % des Entgelts, das Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters zusteht ¹ |
| 8 | Pflichtpraktika gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinien | Vom 1.8.2020 an 400,00 |

¹ Maßgebend sind die im Land Berlin geltenden Beträge“

Im Auftrag Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.